

Finanzordnung des Rhein Hessischen Turnerbundes e.V.

1. Geltungsbereich

Diese Finanzordnung gilt für alle Verbandsbereiche des RhTB. Die Festlegungen sind verbindlich insofern die Satzung nichts anderes festgelegt.

2. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Vermögen des RhTB

Das Vermögen des RhTB besteht aus Bargeld, Bankguthaben, Beständen und dem Gebäude Turnerheim mit Einrichtung und Ausstattung. Die dem RhTB zur Verfügung stehenden Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

4. Haushaltsplan und Jahresabschluss

Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des RhTB innerhalb eines Geschäftsjahres notwendig ist. Er bildet die Grundlage für die Haushaltsführung. Er ist variabel zu gestalten und hat alle im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen sowie die voraussichtlichen Ausgaben zu enthalten. Durch den Haushaltsplan werden keine Ansprüche begründet oder aufgegeben. Der Vorstand ist ermächtigt, außerplanmäßige Ausgaben im notwendigen Umfang zu beschließen. Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für sämtliche Ausgaben (sofern die Mittel nicht zur zweckgebundenen Verwendung gestellt wurden). Die einzelnen Positionen des Haushaltsplans sind gegenseitig deckungsfähig und orientieren sich an den durch den Verband zu erfüllenden Aufgaben. Es werden keine zweckbezogenen Budgets vergeben.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist innerhalb des ersten Halbjahres ein Jahresabschluss zu erstellen.

5. Verwaltung der Finanzen

Die Leitung der Verwaltung der Finanzen obliegt dem Vorstandsvorsitz. Hierbei wird er ggf. durch die Geschäftsführung, die Buchhaltung sowie die Steuerberatung unterstützt.

Jede Einnahme und Ausgabe muss belegt sein. Die Kassengeschäfte werden durch die Geschäftsstelle geführt. Die Hauptkasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Das Einrichten von Nebenkassen ist nur in Ausnahmefällen gestattet und bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Der gesamte Zahlungsverkehr ist in der Regel bargeldlos abzuwickeln.

Alle Ausgaben des Verbandes müssen durch den Vorstand oder die Geschäftsführung genehmigt werden. Die jeweilige Ausgabe wird von der Geschäftsstelle auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft und entsprechend der Genehmigung zur Zahlung angewiesen.

Unterschriftsberechtigt sind die nach §26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder und eventuell durch den Vorstand dazu bevollmächtigte Personen.

Der Vorstand oder die Geschäftsführung sind bevollmächtigt, Zuwendungsbestätigungen im Sinne des §10 b EstG auszustellen.

6. Prüfung der Finanzen

Der Verbandstag wählt nach §10 der Satzung Geschäftsprüfer*innen, die nach Vorlage des Jahresabschlusses die Vermögenslage, die Kasse und die Buchführung des RhTB in förmlicher, rechnerischer und sachlicher Hinsicht überprüfen. Die Kassenprüfung ist jährlich vorzunehmen und wird durch die Geschäftsstelle koordiniert.

7. Erstattungen und Auslagen

Allen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des RhTB (gewählt oder berufen) können die bei der Ausübung ihrer Aufgaben anfallenden Auslagen entsprechend der Anlage zur Finanzordnung des RhTB ersetzt bekommen. Die jeweiligen Personen sind für die Einhaltung der steuer- und abgabenrechtlichen Vorgaben und Bestimmungen selbst verantwortlich.

8. Schlussbestimmung

Die vorliegende Fassung der Finanzordnung wurde satzungsgemäß am 21.11.2023 beschlossen und tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Die Anlage ist Bestandteil der Finanzordnung.

Anlage zur Finanzordnung

Die Anlage beschreibt die genauen Modalitäten und Höhen von Erstattungen, Honoraren und Gebühren etc.

1. Erstattung von Auslagen

Alle Lehrgänge, Wettkämpfe und Veranstaltungen, die in der Jahresplanung erfasst bzw. auf der Homepage veröffentlicht sind, gelten als genehmigt. Alle weiteren Lehrgänge und Veranstaltungen sind durch die Geschäftsführung oder den Vorstand zu genehmigen.

Ein Antrag auf Erstattung hat zeitnah über die Geschäftsstelle zu erfolgen. Kosten für Büromaterial und für Telekommunikation werden nicht erstattet.

Eine Erstattung von Auslagen aus dem Vorjahr ist bis zum 15.02. des Folgejahres möglich.

Reisekosten

Alle Reisen für ehren- und hauptamtliche Mitarbeitenden bedürfen der Genehmigung. Jede Genehmigung ist vor Antritt der Dienstreise bei der Geschäftsstelle einzuholen.

Bei Sitzungen, zu denen ordnungsgemäß eingeladen wurde sowie den Wettkämpfen, die offiziell ausgeschrieben wurden, ist für ehrenamtliche Mitarbeitende keine Genehmigung notwendig.

Fahrtkosten

Der RhTB erstattet Mitarbeitenden die Fahrtkosten bei vorheriger Genehmigung. Bei der Wahl der Verkehrsmittel sind ökonomische sowie nachhaltige Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

ÖPNV und Bahn

Auslagen werden bis zur Höhe des

Fahrpreises 2. Klasse ersetzt. Etwaige Vergünstigungen und Angebote sind in Anspruch zu nehmen. Eine Erstattung orientiert sich an diesen Preisen. Sonderleistungen (z.B. Sitzplatzreservierungen) können nach vorheriger Genehmigung erstattet werden. Belege sind auf Nachfrage vorzulegen.

PKW

Für die Nutzung des privaten PKW bei Dienstreisen wird eine Wegstrecke in Höhe von 0,25 € je Kilometer gezahlt.

Die Anmietung von Fahrzeugen erfolgt ausschließlich nach vorheriger Genehmigung durch die Geschäftsstelle bzw. in Rücksprache mit selbiger. Verbandseigene Fahrzeuge sind, falls vorhanden, zu nutzen.

Übernachtungen

Auslagen für Übernachtungen können bei Genehmigung ersetzt werden. Die Buchung von Übernachtungen erfolgt ausschließlich nach vorheriger Genehmigung durch die Geschäftsstelle bzw. in Rücksprache mit selbiger. Belege sind auf Nachfrage vorzulegen.

Tagegelder

Eine Entschädigung für Dienstreisen erfolgt auf Grundlage des jeweils gültigen Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder werden nicht bezahlt. Abzüge für freigeübte Verpflegung werden entsprechend dem Bundesreisekostengesetz vorgenommen. Werden Einsatzgelder abgerechnet, entfällt der Anspruch auf Tagegelder (z.B. bei Wettkampfleitungen).

2. Honorar/Aufwandsentschädigungen

Aus- und Fortbildungen

Im Rahmen von Aus- und Fortbildungen werden Referent*innen und

Prüfungsbeisitzer*innen Honorare gezahlt. Die Referent*innen erhalten ein Honorar je Lerneinheit. Je nach Umfang der Tätigkeit persönlicher Qualifikation werden das Honorar sowie Aufwandsentschädigungen einzelvertraglich festgelegt. Reine Prüfungsbeisitzer*innen erhalten je Stunde Prüfungsdauer 25,00 €.

Wettkämpfe

Für Wettkämpfe des RhTB werden folgende Einsatzgelder ausbezahlt:

Wettkampfleitung: 60,00 € pro Tag zzgl. Fahrtkosten lt. Finanzordnung

Lizenzierte Kampfrichter*innen:

In Abhängigkeit der Veranstaltungslänge und (falls vorhanden) der Anzahl von Durchgängen in denen sie eingesetzt werden:

Gesamtveranstaltung bis 5 Stunden
(2 Durchgänge gesamt/Tag):

1 Durchgang 13,00 €
2 Durchgänge 25,00 €

Gesamtveranstaltung bis 5 Stunden
(3 und mehr Durchgänge gesamt/ Tag):

1 Durchgang 10,00 €
2 Durchgänge 17,50 €
3 und mehr Durchgänge 25,00 €

Gesamtveranstaltung über 5 Stunden
(2 Durchgänge gesamt/Tag):

1 Durchgang 25,00 €
2 Durchgänge 50,00 €

Gesamtveranstaltung über 5 Stunden

(3 und mehr Durchgänge gesamt/ Tag):

1 Durchgang 20,00 €
2 Durchgänge 35,00 €
3 Durchgänge 50,00 €

Helfer*innen:

bis 5 Stunden: 12,00 €
über 5 Stunden: 30,00 €

Trainer*innen

Die Honorare von ehrenamtlichen Trainer*innen, die für den RhTB tätig sind, werden einzelvertraglich geregelt und sind abhängig von der persönlichen Qualifikation und dem Umfang der Tätigkeit. Das Basishonorar orientiert sich an dem jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn.

3. Gebühren

Meldegelder Einzel

Einsteigerwettkämpfe 8,00 €
Regionale Meisterschaften 10,00 €
Rheinessenmeisterschaften 12,00 €

Meldegelder Mannschaft

Einsteigerwettkämpfe 30,00 €
Regionale Meisterschaften 40,00 €
Rheinessenmeisterschaften 50,00 €
Ligen 50,00 €

Die Meldegelder werden im Nachgang der Veranstaltung in Rechnung gestellt und per Sepa-Lastschrift eingezogen.

Kampfrichter*innengebühr

Die an Wettkämpfen des RhTB teilnehmenden Vereine sind verpflichtet Kampfrichter*innen lt. Ausschreibung zu stellen. Kommen die jeweiligen Vereine der Verpflichtung nicht nach, wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 € fällig, die im Nachgang in Rechnung gestellt und per Sepa-Lastschrift eingezogen wird.

Jahresmarken

Zur Teilnahme an Wettkämpfen nach DTB-Programmen ist eine Jahresmarke notwendig. Die Gebühr hierfür wird seitens des DTB festgelegt.

Ehrungsgebühren

Bei Verbandsehrungen von Personen fallen keine Gebühren an. Ebenso bei Ehrungen von Vereinen anlässlich deren Vereinsjubiläen.

Bei Ehrungen von Vereinsmitgliedern durch RhTB-Mitgliedsvereine (RhTB-Ehrenamtsnadel) wird eine Gebühr von 10,00 € berechnet.

Lehrgangsgebühren

Grundsätzlich wird zwischen regulären Preisen und Preisen für Mitgliedsvereine unterschieden.

Ausbildungen

Basismodul

regulär: 50,00 € RhTB: 0,00 €

Kampfrichter*in D-Lizenz

regulär: 50,00 € RhTB: 0,00 €

Aufbaumodul

regulär: 150,00 € RhTB: 75,00 €

Grundlagenmodul

regulär: 200,00 € RhTB: 100,00 €

Fachmodul

regulär: 600,00 € RhTB: 300,00 €

Kampfrichter*in C-Lizenz

regulär: 100,00 € RhTB: 50,00 €

2. Lizenzstufe

regulär: 1000,00 € RhTB: 500,00 €

Kampfrichter*in B-Lizenz

regulär: 150,00 € RhTB: 75,00 €

Fortbildungen

2 Lerneinheiten

regulär: 35,00 € RhTB: 25,00 €

4 Lerneinheiten

regulär: 55,00 € RhTB: 40,00 €

6 Lerneinheiten

regulär: 65,00 € RhTB: 50,00 €

8 Lerneinheiten

regulär: 80,00 € RhTB: 65,00 €

Für sonstige Aus- und Fortbildungsmaßnahmen kann die Geschäftsführung eine eigene Preisstruktur in Relation zum Aufwand der Maßnahme festlegen.

Verwaltungsgebühren

Der Vorstand kann Verwaltungsgebühren in den AGBs festlegen, z.B. für Stornierungen, schriftliche Meldungen etc.

4. Zuschüsse

Für die Ausrichtung von Wettkämpfen (Ausrichterpauschale) und Aus- und Fortbildungen werden Pauschalen oder Teilnahmegutscheine lt. Vorstandsbeschluss gewährt. Höhe und Umfang stehen hier in Abhängigkeit zum Aufwand und der Haushaltslage. Sonstige Zuschüsse zu satzungsgemäßen Aufgaben (z.B. für Bundeskaderathlet*innen) können bei besonders hohen Belastungen beim Vorstand beantragt werden.